

Satzung
der Gemeinde Haverlah über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Haverlah in seiner Sitzung am 23.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für folgende Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die von der Gemeinde auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden, werden nach dieser Satzung Gebühren erhoben:

Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 2

Die Höhe der Gebühr beträgt für die in § 1 genannten Amtshandlungen 40,00 €. Daneben anfallende Auslagen sind damit abgegolten.

§ 3

Für das Erhebungsverfahren gelten § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 bis 5 und §§ 4 bis 9 der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 28.05.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

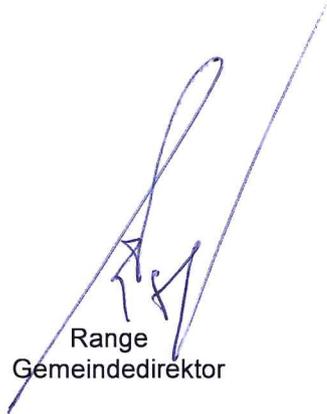
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 08.12.1993 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.10.2002 außer Kraft.

Haverlah, den 23.01.2014


Mielicki
Bürgermeister

GEMEINDE HAVERLAH




Range
Gemeindedirektor